

Merkblatt

zur Wahl und Bestätigung der Schiedspersonen und der Stellvertreter

Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) vom
23. März 1994 (GVBl. I S. 148)

§ 2

Besetzung des Schiedsamts

Die Aufgaben des Schiedsamts werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich tätig; § 26 der Hessischen Gemeindeordnung in der ab dem 1. April 1993 geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 3

Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

§ 4

Wahl

(1) Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt.

(2) Wird die im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteherin oder der im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bestimmt werden, daß die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Schiedsperson Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muß in dem Beschluß über die Wahl schriftlich niedergelegt werden.

(3) Die Gemeinde soll die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, daß sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

(4) Das Amt endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt nach §§ 7 und 8 hat die Gemeinde unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHschAG). RdErl.d.MdJ v. 21.9.1994 (3180/2 - II/8-518/94) - JMBL. S. 365

VV zu § 4 Wahl

(1) Die Amtszeit beträgt stets fünf Jahre. Dies gilt auch, wenn die gewählte Person an die Stelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsperson oder stellvertretenden Schiedsperson tritt.

(2) Vor der Wahl einer Schiedsperson sollen die betroffenen Gemeinden in geeigneter Form bekanntmachen, daß interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Ferner soll vor der Wahl die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, gehört werden; dies gilt auch für eine beabsichtigte Wiederwahl. Im Falle einer beabsichtigten Wiederwahl soll auch eine Stellungnahme des Vorstands des zuständigen Amtsgerichts eingeholt werden.

VV zu § 5 - Bestätigung

(1) Ist die Wahl der Schiedspersonen oder der stellvertretenden Schiedspersonen vollzogen, so übersendet der Gemeindevorstand die Wahlverhandlungen alsbald dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts. Es sind alle Vorgänge über die Wahl und die gewählten Personen beizufügen. Ferner ist mitzuteilen, ob die gewählten Personen die Wahl angenommen oder abgelehnt haben. Zu den geltend gemachten Ablehnungsgründen ist Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts prüft vor der Bestätigung, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind und eine Eignung gegeben ist. Er entscheidet nach näherer Bestimmung in Nr. 7 VVHschAG über die Ablehnungsgründe (§ 7 HSchAG).

(3) Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und der gewählten Person sowie dem Gemeindevorstand mitzuteilen.